

Verordnung
des Stadtrates von Feldkirch vom 09.02.2015, 31.10.2016 und 01.10.2018 über
die Festsetzung der Arbeitszeit für die im Verwaltungsbereich des Amtes der Stadt
Feldkirch tätigen Gemeindeangestellten und Gemeindebediensteten
(Arbeitszeitverordnung)

Auf Grund des § 20 Abs 2 und 7, sowie des § 22 Gemeindeangestelltengesetz (GAG) 2005, LGBl. Nr. 19/2005 idgF, in Verbindung mit § 96 Abs 2 lit. d GAG 2005 idgF, sowie des § 27 und 123 Gemeindebedienstetengesetzes (GBedG) 1988, LGBl. Nr. 49/1988 idgF, iVm § 20 GAG 2005 idgF und § 142 Abs 2 lit f GBedG idgF wird verordnet:

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für alle Gemeindeangestellten und Gemeindebediensteten des Amtes der Stadt Feldkirch im Verwaltungsbereich.

(2) Die Gemeindeangestellten und Gemeindebediensteten können zwischen der Normalarbeitszeit und der gleitenden Arbeitszeit wählen.

§ 2

Die Normalarbeitszeit dauert von Montag bis Freitag jeweils von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr. Die tägliche Sollarbeitszeit für eine Vollbeschäftigung beträgt 8 Stunden, die wöchentliche Sollarbeitszeit für eine Vollbeschäftigung beträgt 40 Stunden.

§ 3

(1) Die Gleitzeit dauert von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 18.30 Uhr. Für Gemeindeangestellte und Gemeindebedienstete, die in den Abendstunden regelmäßig über Anweisung Dienst versehen, erweitert sich die Gleitzeit bis täglich 23.30 Uhr. Während der Gleitzeit kann jeder Gemeindebedienstete/Gemeindeangestellte Beginn und Ende seiner Arbeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen selbst wählen, sofern nicht wegen der Eigenart des Dienstes vom Bürgermeister ein Dienstplan oder die Verteilung der Arbeitszeit gesondert festgesetzt wurde.

(2) Die Kontaktzeit dauert von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr, sowie am Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, nachmittags nach Terminvereinbarung. Während der Kontaktzeit müssen die Gruppen bzw. Abteilungen von einer vom jeweiligen Gruppenleiter oder Abteilungsleiter zu bestimmenden Anzahl von Gemeindeangestellten/Gemeindebediensteten besetzt sein.

(3) Ruhepause

Unter Bedachtnahme auf die Gewährleistung der in Absatz (2) festgelegten Kontaktzeit hat jeder Gemeindeangestellte / Gemeindebedienstete, bei dem die Gesamtdauer der Tagesarbeitszeit mehr als sechs Stunden beträgt, die Arbeit spätestens nach 6 Stunden für die Mindestzeit von einer halben Stunde zu unterbrechen. Wenn es im Interesse der Bediensteten der Dienststelle gelegen oder dienstlich notwendig ist, kann der Gemeindeangestellte / Gemeindebedienstete die Arbeit auch durch zwei Ruhepausen von je einer Viertelstunde oder durch drei Ruhepausen von je 10

Minuten unterbrechen. Andernfalls erfolgt eine halbstündige Unterbrechung nach 6 Stunden auf jeden Fall automatisch durch das Zeiterfassungssystem.

(4) Die Ermittlung der An- und Abwesenheitszeiten vom Dienst erfolgt mittels elektronischer Zeiterfassung oder handschriftlich auf dem Zeiterfassungsblatt.

(5) Durch Krankheit oder Urlaub gerechtfertigte Abwesenheiten vom Dienst sind der Istarbeitszeit zuzurechnen. Für die zeitliche Bewertung von Dienstabwesenheiten gilt die Normalarbeitszeit.

(6) Die Nachmittage des Faschingsdienstages, des Karfreitages, des Heiligen Abends (24.12.) und Silvesters (31.12.) werden für dienstfrei erklärt.

§ 4

(1) Der Bürgermeister wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zur geltenden Arbeitszeit zu erlassen.

(2) Für Gemeindeangestellte/Gemeindebedienstete, die ausschließlich der normalen Arbeitszeit unterliegen, kann diese vom Bürgermeister aus dienstlichen Gründen abweichend von der Bestimmung im § 2 festgesetzt werden.

(3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, aus dienstlichen Gründen abweichend von der Bestimmung in § 3 Abs 2, 1. Satz für bestimmte Abteilungen geänderte Kontaktzeiten am Freitagnachmittag festzusetzen.

(4) Die Arbeitszeit für Gemeindeangestellte/Gemeindebedienstete, die nur teilbeschäftigt sind, ist vom Vorgesetzten unter Bedachtnahme auf die dienstlichen Erfordernisse im Einzelfall zu regeln. Änderungen sind zulässig, wenn der Gemeindeangestellte/Gemeindebedienstete zustimmt oder wenn dies im dienstlichen Interesse notwendig ist.

(5) Wenn zwingende dienstliche Rücksichten es erfordern, kann der Bürgermeister im Einzelfall die Wahlfreiheit zwischen der normalen und der gleitenden Arbeitszeit an Bedingungen knüpfen oder aufheben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 01.03.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Stadtrats vom 20.12.1983 idgF für die im Bereich der Hoheitsverwaltung tätigen Gemeindebediensteten (Arbeitszeitverordnung) unter Einbezug des Beschlusses des Stadtrates vom 14.3.1989 über den Entfall der Kernarbeitszeit am Freitagnachmittag und den Beschluss des Stadtrates vom 22.10.2001 über den Entfall der Kernarbeitszeit am Nachmittag und die Änderung der Kontaktzeit am Freitagnachmittag außer Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. Wilfried Berchtold

In der Fassung vom 01.10.2018